

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 352/2014	
Beschlussvorlage			
Finanzmanagement	öffentlich	☒	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	8	19.11.2014
Haupt- und Finanzausschuss	11	02.12.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	16	16.12.2014

Marktgebühren

Finanzielle Auswirkungen	Ja; siehe Verwaltungsvorlage		
Kosten			
Produkt	02.02.01 Allgemeine Gefahrenabwehr, Verkehrsangelegenheiten und Gewerbewesen		
Haushaltsjahr	2015		
Folgekosten			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja	☐ nein	
Deckungsvorschlag			

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2015 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011 wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann
 (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011
(2. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt

Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandsgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbeschricker gebrauchten Verkaufsraumes 2,89 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für die Märkte sind beigelegt.

Die Gesamtausgaben in der Betriebskostenrechnung steigen im Vergleich zum Vorjahr um 5.410 € auf 59.692 €. Ursächlich für diese Kostensteigerung ist der Verlustvortrag 2013 i.H.v. 5.563 €, der aus dem Fehlbetrag des Jahres 2013 i.H.v. 11.127 € resultiert. Er wird zur Hälfte in 2015 und zur anderen Hälfte in 2016 geltend gemacht.

Der Fehlbetrag des Jahres 2012 i.H.v. 12.101 € wird auch auf 2 Jahre verteilt. Somit schlägt der Verlustvortrag für 2012 in der Betriebskostenrechnung 2015 mit 6.051 € zu Buche.

Diese Verluste sind hauptsächlich dadurch entstanden, dass weniger Frontmeter als geplant vermietet wurden. Für das Jahr 2015 liegen genügend Anmeldungen vor, so dass die vermieteten Frontmeter mit 430 Meter (im Vorjahr 420 Meter) festgelegt werden können.

Der Gebührensatz erhöht sich von 2,69 € auf 2,89 € je Frontmeter.